

GROMA247 Branderkennung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Jänner 2019

1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") gelten zwischen GROMA247 Branderkennung GmbH ("GROMA247") und natürlichen und juristischen Personen (der "Kunde") für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft und zwar für Angebote, Bestellungen und Lieferungen von Branderkennungssystemen oder einzelnen Teilen davon sowie die Erbringung von sonstigen damit in Verbindung stehenden Leistungen. Ferner gelten die AGB für alle zukünftigen unternehmensbezogenen Geschäfte zwischen GROMA247 und dem Kunden, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Die AGB gelten jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung und sind auf der Webseite www.groma247.at abrufbar.
- 1.3 GROMA247 kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen AGB und weist hiermit ausdrücklich abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden zurück. Derartige abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Allfällige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von GROMA247 schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von GROMA247 sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag zwischen GROMA247 und dem Kunden gilt erst (i) nach Eingang der Bestellung des Kunden und durch Ausstellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch GROMA, oder (ii) durch Abschluss eines von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages als geschlossen.
- 2.3 Zusagen, Zusicherungen und Garantien von GROMA247 werden erst durch die schriftliche Bestätigung von GROMA247 verbindlich.
- 2.4 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Waren und Leistungen von GROMA247, die GROMA247 nicht zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese Informationen seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – GROMA247 darzulegen. Diesfalls kann GROMA247 zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.5 Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

3 Preise

- 3.1 Preisangaben sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nicht als Pauschalpreise zu verstehen.

- 3.2 Für vom Kunden angeordnete Waren und Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, hat GROMA247 mangels Werklohnvereinbarung einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.
- 3.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. GROMA247 ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen.
- 3.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird GROMA247 ausdrücklich mit der Entsorgung von Altmaterial beauftragt, steht GROMA247 hierfür eine Vergütung im vereinbarten Ausmaß und mangels einer derartigen Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu.
- 3.5 GROMA247 ist aus eigenem berechtigigt und auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn seit dem Vertragsabschluss Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag und/oder Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren (wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. weltweiten Marktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc.) eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich GROMA247 nicht in Verzug befindet.
- 3.6 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart, weshalb eine Anpassung der Entgelte erfolgt. Als Ausgangsbasis wird der Monat des Vertragsabschlusses zugrunde gelegt. Sollte der VPI nicht mehr verlautbart werden, hat für die Beurteilung der Kaufkraft ein an seine Stelle tretender, vergleichbarer Index zu gelten.
- 3.7 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.8 Sämtliche Angaben zu Preisen und Terminen basieren auf den Kosten bzw. Informationen des erstmaligen Angebotes. Sollte es während der Projektlaufzeit zu nachhaltigen Änderungen der Anforderungen kommen und somit über die angebotenen Leistungen hinausgehende Entwicklungsarbeiten notwendig sein, ist GROMA247 berechtigt, die Projektlaufzeit einvernehmlich mit dem Kunden zu verlängern und dem Mehraufwand entsprechende Nachforderungen zu stellen.

4 Beigestellte Ware

- 4.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist GROMA247 berechtigt, dem Kunden 20% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Zuschlag zu berechnen.
- 4.2 Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5 Liefer- und Leistungsfristen

- 5.1 Fristen und Termine für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen sind für GROMA247 nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden.
- 5.2 Die in Punkt 5.1 genannten Fristen und Termine verschieben bzw. verlängern sich

- a) bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und nicht von GROMA247 verschuldeter Verzögerung durch Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht der Sphäre von GROMA247 zuzurechnen sind, um den das entsprechende Ereignis andauernden Zeitraum,
 - b) wenn die Lieferung von Waren oder einzelner Teile und/oder der Beginn der Leistungserbringung oder die Leistungserbringung an sich durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen (insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Punkt 8) wird.
- 5.3 GROMA247 ist berechtigt, für die wegen Verzögerungen gemäß Punkt 5.2b) notwendige Lagerung von Materialien, Geräten und dergleichen im Betrieb von GROMA 5% des Bruttorechnungsbetrages für jedes begonnene Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen (die "Lagergebühr"), wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligenheit hiervon unberührt bleibt.

6 Annahmeverzug

- 6.1 Gerät der Kunde länger als 14 Tage in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf oder sonstige Säumnis) und hat der Kunde trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden, die Annahme verzögernden Umstände gesorgt, so darf GROMA247 bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungserbringung spezifizierte Ware (Geräte und Materialien) anderweitig verfügen, sofern GROMA247 in der Lage ist, diese bei Fortsetzung der Leistungserbringung innerhalb angemessener Frist nachzubeschaffen.
- 6.2 Besteht der Kunde bei Annahmeverzug auf die Vertragserfüllung, ist GROMA247 zudem berechtigt die Ware einzulagern und hierfür eine Lagergebühr gemäß Punkt 5.3 zu verlangen.

7 Gefahrtragung und Erfüllungsort

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Kunden mit dem Abgang der Ware ab Werk bzw. Lager über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch GROMA247 durchgeführt, organisiert oder geleitet wird.
- 7.2 Der Kunde genehmigt hiermit jede verkehrsübliche Versandart.
- 7.3 Der Kunde wird angehalten, sich gegen das in Punkt 7.1 genannte Risiko entsprechend zu versichern. GROMA247 verpflichtet sich auf Wunsch und Kosten des Kunden eine Transportversicherung für den Kunden abzuschließen.
- 7.4 Erfüllungsort ist der Sitz von GROMA247.

8 Leistungsausführung

- 8.1 GROMA247 ist lediglich dann verpflichtet nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn diese aus technischen Gründen erforderlich sind um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.2 Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch GROMA247 gelten als vom Kunden genehmigt.
- 8.3 Kommt es nach Auftragserteilung (aus welchen Gründen auch immer) zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängern sich die Fristen und Termine der Lieferung und der Leistung um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.4 Sollte der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums fordern, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Diesfalls hat der Kunde sämtliche

- mit der Vertragsänderung in Verbindung stehende, notwendige und angemessene Mehrkosten (zB Überstunden, Materialbeschaffung) zu tragen.
- 8.5 Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt usw.) und Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
 - 8.6 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware bzw. die Leistung spätestens sechs Monate nach der Bestellung als abgerufen.
 - 8.7 Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche auf Anfrage gerne mitgeteilt werden) geschaffen hat, die vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen bei GROMA247 eingegangen sind und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten (insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten) erfüllt hat.
 - 8.8 Der Kunde ist bei von GROMA247 durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
 - 8.9 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diesbezügliche Informationen können gerne bei GROMA247 erfragt werden.
 - 8.10 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) Energie- und Druckluftmengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
 - 8.11 Der Kunde hat GROMA247 für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche und versperrbare Räume für den Aufenthalt des Personals sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
 - 8.12 Insbesondere hat der Kunde GROMA247 vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - 8.13 Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei GROMA247 angefragt werden.
 - 8.14 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung durch GROMA247 abzutreten.

9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung wird ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und das verbleibende Entgelt nach Leistungsfertigstellung fällig und ist vom Kunden jeweils innerhalb von 14 Tagen vollständig zu entrichten.
- 9.2 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen GROMA247 und dem Kunden.
- 9.3 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für GROMA247 nicht verbindlich.
- 9.4 Gerät der Kunde im Rahmen anderer mit GROMA247 bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist GROMA247 berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen von GROMA247 aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 9.5 GROMA247 ist diesfalls auch berechtigt sämtliche Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

- 9.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (zB Rabatte und Abschläge) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 9.7 Der Kunde verpflichtet sich GROMA247 im Falle eines vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzuges, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.
- 9.8 GROMA247 ist bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden dazu berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz vorzuschreiben.
- 9.9 GROMA247 behält sich die Geltendmachung weiterer, durch den Zahlungsverzug des Kunden erwachsener Schäden vor.
- 9.10 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von GROMA247 ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 9.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden verpflichtet sich dieser zur Zahlung von Mahnspesen in Höhe von EUR 40,-- pro Mahnung, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

10 Bonitätsprüfung

- 10.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 GROMA behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren oder einzelnen Teilen davon bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen, Nebenkosten, Gebühren und Spesen vor.
- 11.2 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen an GROMA247 darf der Kunde die Ware oder einzelne Teile davon weder verpfänden, sicherungsübereignen oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belasten. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, GROMA247 unverzüglich zu verständigen und auf das Eigentumsrecht von GROMA247 gegenüber Dritten hinzuweisen.
- 11.3 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, sofern GROMA247 diese rechtzeitig zuvor unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und GROMA247 der Veräußerung zugestimmt hat. Im Fall der Zustimmung durch GROMA247 gilt die Kaufpreisforderung als an GROMA247 abgetreten.
- 11.4 Der Kunde hat bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen die Abtretung zu vermerken und seine jeweiligen Schuldner auf die Abtretung hinzuweisen. Über Aufforderung hat er GROMA247 alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist GROMA247 unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 11.6 Der Kunde hat GROMA247 vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

- 11.7 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass GROMA247 zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.
- 11.8 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 11.9 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist nur dann als Rücktritt vom Vertrag zu werten, wenn ein solcher von GROMA247 ausdrücklich erklärt wird.
- 11.10 Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf GROMA247 freihändig und bestmöglich verwerten.

12 Gewährleistung

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist für die Ware von GROMA247 beträgt ein Jahr ab Übergabe.
- 12.2 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Zeitpunkt, an dem der Kunde die Ware in seine Verfügungsmacht übernommen hat und von GROMA247 sämtliche zur Fertigstellung der Ware erforderlichen Leistungen erbracht wurden und dies dem Kunden angezeigt wurde.
- 12.3 Bestimmte Eigenschaften und Funktionalitäten der Ware (insbesondere der Software) werden nur insoweit gewährleistet als diese schriftlich vereinbart und von GROMA247 zugesagt wurden. Der Umfang einer Softwarefunktionalität ist jeweils beschränkt mit dem konkreten Angebot oder den Definitionen eines Pflichtenhefts. Darüberhinausgehende Funktionalitäten sind nicht vertragsgegenständlich.
- 12.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die Ware binnen angemessener Frist nach Übernahme einer Untersuchung unterzieht. Die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellten Mängel oder Mängel die festgestellt hätten werden müssen, sind sodann binnen angemessener Frist schriftlich anzuzeigen und die Anzeige ist vom Kunden rechtzeitig abzusenden. Die Anzeige hat eine möglichst präzise Fehlerbeschreibung und die Angabe der möglichen Ursachen zu enthalten. Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, sind binnen angemessener Frist nach Erkennbarkeit des Mangels, spätestens jedoch 12 Monate nach Übernahme, in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten GROMA247 zur Verfügung zu stellen. Zeigt der Kunde die Mängel nicht entsprechend an, sind sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstige in Verbindung mit dem Mangel entstandene Ansprüche ausgeschlossen.
- 12.5 Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde GROMA247 die Anlage bzw. die Ware ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und GROMA247 die Möglichkeit zur Begutachtung (entweder eigens oder durch einen von GROMA247 bestellten Sachverständigen) einzuräumen. Gegebenenfalls hat der Kunde die beanstandete Ware an GROMA247 zu übergeben.
- 12.6 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels durch GROMA247 dar.
- 12.7 Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 12.8 Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, GROMA247 die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder die Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 12.9 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder

verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

- 12.10 GROMA247 ist berechtigt, jede von GROMA247 für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass GROMA247 keine Fehler zu vertreten hat, hat der Kunde die angemessenen Kosten für diese Untersuchung zu tragen.
- 12.11 Sollte der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden nicht bestanden haben, hat der Kunde die im Zusammenhang mit der Mangelbehebung entstandenen Transport- und Fahrtkosten zu tragen.
- 12.12 Auf Aufforderung von GROMA247 hat der Kunde unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und gemäß Punkt 8 mitzuwirken.
- 12.13 Zur Mängelbehebung hat der Kunde GROMA247 zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 12.14 Ein Wandlungsbegehren kann GROMA247 durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 12.15 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leistet GROMA247 bloß Gewähr für die bedingungsgemäße Ausführung.
- 12.16 Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und ähnliches nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.
- 12.17 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die durch nicht von GROMA247 bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedienungen, Überbeanspruchung der Teile über die von GROMA247 angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind.

13 Leistungsausführung

- 13.1 Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche auf Anfrage mitgeteilt werden) geschaffen hat, GROMA247 die vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten hat, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten (insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten) erfüllt.
- 13.2 Der Kunde ist bei von GROMA247 durchzuführenden Montagen verpflichtet dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals von GROMA247 mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 13.3 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diesbezügliche Informationen können bei GROMA247 erfragt werden.
- 13.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Druckluftmengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 13.5 Der Kunde hat GROMA247 für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche und versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

- 13.6 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in dem Kunden vor Vertragsabschluss erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 13.7 Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von GROMA247 herzustellenden Waren kompatibel sind.
- 13.8 Insbesondere hat der Kunde GROMA247 vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- 13.9 Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei GROMA247 angefragt werden.
- 13.10 Für Konstruktion und die Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellter Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht. Eine diesbezügliche Haftung von GROMA247 ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.
- 13.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

14 Rücktritt

- 14.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von GROMA247 zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt des Kunden ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 14.2 Abgesehen davon kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn sich gemäß Punkt 5.2a) Verzögerungen in der Vertragsausführung ergeben, die eine Bindung des Kunden an den Vertrag unzumutbar machen.
- 14.3 GROMA247 ist unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistungen oder einzelner Teile aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von GROMA247 weder Vorauszahlung leistet noch vor der Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - c) die Verlängerung der Lieferzeit wegen der in Punkt 5.2a) genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt.
- 14.4 Sollte über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet werden oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen werden, ist GROMA247 berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

- 14.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von GROMA247, einschließlich vorprozessualer Kosten, sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden nicht übernommen wird sowie für von GROMA247 erbrachte Vorbereitungshandlungen. Alternativ dazu steht GROMA247 das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Waren oder einzelner Teile zu verlangen.
- 14.6 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.
- 14.7 Sollte GROMA247 gemäß Punkt 14.3a) oder b) vom Vertrag zurücktreten, ist GROMA247 zur Verhängung einer Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 50% des Bruttoauftragswertes gegenüber dem Kunden berechtigt. Ferner ist die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

15 Haftung

- 15.1 GROMA247 haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Das Vorliegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GROMA247 ist vom Kunden zu beweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind Personenschäden, Verletzungen der vertraglichen Hauptpflichten sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Höhe der Ersatzpflicht von GROMA247 ist soweit gesetzlich zulässig mit der dem Höchstbetrag einer allfällig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung und, sofern keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, mit der Höhe des Bruttoauftragswertes von GROMA247 beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die GROMA247 zur Bearbeitung übernommen hat.
- 15.2 Schadenersatzansprüche sind binnen zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- 15.3 Die in Punkt 13.1. genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse umfassen auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GROMA247.
- 15.4 Eine Haftung durch GROMA247 ist ausgeschlossen für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden, nicht autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, entstanden sind. Ebenso besteht ein Haftungsausschluss von GROMA247 für die Unterlassung notwendiger Wartungen durch den Kunden.
- 15.5 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die GROMA247 haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Die Haftung von GROMA247 gegenüber dem Kunden beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 15.6 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die vom Kunden im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von GROMA247, dritten Herstellern

oder Importeuren unter Berücksichtigung derer Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und GROMA247 hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

- 15.7 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die geschuldete Ware und die damit in Verbindung stehenden Leistungen gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 15.8 Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen (wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen) in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von GROMA247 herzustellenden Waren und zu erbringenden Leistungen kompatibel sind.
- 15.9 Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich der geschuldeten Ware und den Leistungen nicht. Eine diesbezügliche Haftung von GROMA247 ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der die Ware in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

16 Schutzrechte Dritter

- 16.1 Der Kunde gewährt hiermit ausdrücklich, dass durch die Herstellung der vertraglich geschuldeten Ware durch GROMA247 auf Grundlage von vom Kunden bereitgestellten Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) keine Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 16.2 Bei einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der Kunde GROMA247 schad- und klaglos zu halten.
- 16.3 Wird eine Verletzung von Schutzrechten Dritter dennoch geltend gemacht, ist GROMA247 berechtigt, die Herstellung der Ware auf Risiko des Kunden bis zur Klärung einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.
- 16.4 GROMA247 ist berechtigt, von Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 16.5 Ebenso kann GROMA247 einen angemessenen Ersatz von aufgewendeten notwendigen und nützlichen Kosten gegenüber dem Kunden geltend machen.

17 Unser geistiges Eigentum

- 17.1 Die Waren und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie die Software, die von GROMA247 beigestellt oder durch einen Beitrag bzw. Zutun von GROMA247 entstanden sind, verbleiben im geistigen Eigentum von GROMA247.
- 17.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, einschließlich des auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von GROMA247.

17.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung mit GROMA²⁴⁷ erworbenen Wissens gegenüber Dritten.

18 Besondere Bestimmungen für Software

- 18.1 An der gelieferten Software wird dem Kunden bloß ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Ein Softwarekauf ist ausgeschlossen. Das Werknutzungsrecht an Anpassungen und Erweiterungen der Software verbleibt bei GROMA247; dies gilt auch sofern die Anpassungen und Erweiterungen im Auftrag des Kunden erfolgt sind.
- 18.2 Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für die Software oder Teile davon erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen GROMA247 und dem Kunden.
- 18.3 GROMA247 ist berechtigt Beschränkungen des Nutzungsrechts an der Software (z. B. auf bestimmte Standorte, auf eine bestimmte Anzahl von Anwendern, auf eine bestimmte Anzahl von Instanzen etc.) vorzusehen.
- 18.4 Das Werknutzungsrecht an der Software bleibt bei GROMA247. Das jeweils eingeräumte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zu Dekompilierung, Veränderung oder Rückführung der Software in Einzelbestandteile. Sofern nicht explizit anders vereinbart, besteht kein Recht des Kunden auf Übertragung des Quellcodes (Source Codes) sowie zur Verwendung und Nutzung desselben. Zudem besteht sofern nicht explizit anders vereinbart kein Recht zur Sublizenzierung oder zum Weiterverkauf der ausgelieferten Software.
- 18.5 Sofern die Software Bibliotheken/Komponenten/Programme von Dritten enthält, stellt GROMA247 sicher, dass der Kunde diese Bibliotheken/Komponenten/Programme von Dritten in dem für die Nutzung der Software notwendigen Ausmaß auf Basis der relevanten Lizenzbedingungen verwenden darf. Es wird jedoch an diesen Softwarebestandteilen keine Sublizenz erteilt. Es gelten jeweils die Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller, auf die in den näheren Lizenzbestimmungen oder in der Textdatei der Software selbst verwiesen wird.
- 18.6 Der Auftraggeber ist für die Verwendbarkeit der Software mit der beim Auftraggeber vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung verantwortlich, sofern die Verantwortlichkeit dafür nicht explizit von GROMA247 übernommen wurde.
- 18.7 Weitere in Verbindung mit der Software stehende Dienstleistungen von GROMA247, wie insbesondere Softwaresupport, Wartungsdienstleistungen, die Erstellung von Updates für die Weiterentwicklung des Produkts im Hinblick auf laufende Entwicklungen im IT-Umfeld sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sofern diese nicht explizit vereinbart worden sind. Sofern die Wartung einer Software vereinbart ist, gilt die Bereitschaft zur Wartung immer für die jeweils letzte Version der Software, nicht für Vorversionen.
- 18.8 Die Art und Weise der Bereitstellung der Software (Dateiformat, Datenträger etc) erfolgt grundsätzlich nach Disposition von GROMA247. Die Bereitstellung in Form eines bestimmten Dateiformats oder auf einem bestimmten Datenträger gilt nur, wenn dies explizit vereinbart wurde.
- 18.9 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, ist jegliches Kopieren der Software untersagt, ausgenommen Kopien, die zur vereinbarten Nutzung erforderlich sind, sowie Sicherungskopien. GROMA247 steht es grundsätzlich frei, die ausgelieferte Software mit Kopierschutz zu versehen.
- 18.10 GROMA247 ist während aufrechter Lizenzdauer berechtigt, vom Lizenznehmer die Vornahme eines von GROMA247 bereitgestellten Softwareupdates zu verlangen, sofern dies aus Sicherheitsgründen oder zur Gewährleistung der Einhaltung von Vertragsbestimmungen erforderlich ist.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 19.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen GROMA²⁴⁷ und deren Kunden, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von GROMA²⁴⁷.

20 Allgemeines

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam bzw. ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich Bestand hat und dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 20.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, gehen die Bestimmungen der abweichenden Vereinbarungen vor.
- 20.3 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde GROMA²⁴⁷ umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 20.4 Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.